



BESCHLOSSEN
ALS AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VON DER STADTVER-
ORDNETENVERSAMMLUNG AM 12.12.80 GEFASST.
§ 2 (1) BauGB.



KATASTERAMT
ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE GRENZEN UND BE-
ZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS
DES LIEGENDSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN
HEPPENHEIM, DEN 20. Juni 1988
DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE
KATASTERAMT



ÖFFENTLICH DARGELEGT
BÜRGERBETEILIGUNG ÜBER ZIELE UND ZWECHE DER
PLANUNG DURCHFÜHRT § 2a (2) BauGB.
BÜRGERVERSAMMLUNG 11. 2. 81.



ÖFFENTLICH AUSGELEGT
NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BE-
LANGE § 3 (2) BauGB.
VOM 15. 2. 88 BIS 15. 9. 88



BESCHLOSSEN
ALS SATZUNG VON DER STADTVERORDNETENVER-
SAMMLUNG AM 13. 9. 90 § 10 BauGB.



Flur 5
LANDSCHAFTSPLAN
DER LANDSCHAFTSPLAN, DER BESTANDSPLAN UND DER
BERICHT ZUM LANDSCHAFTSPLAN - ALLE ERSTELLT IM
MAY 1980 - SIND BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN
LT § 9 BauGB V. 12.12.86, § 118 HBO V. 16.12.77
UND BauNVO V. 15.9.77.
DIE ALS ANLAGE BEIGEFÜGTEN SCHRIFTL. FEST-
SETZUNGEN SIND BESTANDTEILE DES BEBAUUNGS-
PLANS. EBENFALLS BESTANDTEILE SIND DIE
SCHNITTZEICHNUNGEN.

VON DER HEAD NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN:

- UMFORMERSTATION
- 20 KV-LEITUNG VORH.
- 20 KV-KABEL VORH.
- TELEFON-KABEL VORH.
- 1KV- U. BEL.-KABEL VORH.
- 1KV-LEITUNG
- BELEUCHTUNG VORH.
- KA VORH.
- MIT LÖTUNGSRECHT ZU BE-
LASTENDE FLÄCHE

ZEICHENERKLÄRUNG § 2 (4) PlanZVO

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUND- FLÄCHENZAHLE	GESCHOSS- FLÄCHENZAHLE
BAUMASSEN- ZAHLE	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE

WR
E
0.4
0.6

REINES WOHNGBIET
NUR EINZELHAUSBEBAUUNG ZULÄSSIG
GRUNDFLÄCHENZAHLE
GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

- ÖST
- ÖFFENTLICHE PKW-STELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GEHWEGE
- ÖFFENTLICHE FAHRBAHN
- FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
- GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZEN
- GA:GA
- GARAGEN
- GARAGENZUFÄHRTEN
- BÖSCHUNGEN
- STÜTZMAUERN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BE-
PFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN.
- ERHALTUNG VON BÄUMEN - BESTAND
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
- ANPFLANZUNGEN VON STRÄUCHERN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

VOM FERNMELDEAMT DARMSTADT NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN:
BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BAUMPFLANZUNGEN DARF ZU ACHTEN, DASS DIE BÄUME
IN MINDESTENS 2,50 M. ENTFERNUNG VON DEN FERNMELDEANLAGEN DER DEUTSCHEN BUNDES-
POST GEPLANTZT WERDEN (DIN 18 920).
SOLLTE DER MINDESTABSTAND IM EINZELFALL UNTERSCHRITTEN WERDEN, IST DER EINBAU
VON BETONFERTIGTEILEN ERFORDERLICH, UM DIE BAUMWURZELN VON DEN FERNMELDE-
ANLAGEN FERNZUHALTEN.

LEITUNGSTRASSE FÜR FERNMELDEANLAGEN

KREISSTADT HEPPENHEIM BEBAUUNGSPLAN ERBACH „IM VORDERSBERG II“ M.1:500

STADTBAUAMT HEPPENHEIM JANUAR 1988 M.1:500

006-31-11-2985-004-00_P

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB
wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird
nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 11. DEZ. 1980
Az.: IV/34-61 d 04/01
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
im Auftrag

